

## Positionspapier des MWV zum Entwurf des NAP II vom 13.04.06

Der MWV begrüßt die Grundkonzeption des vorliegenden Entwurfes für den Nationalen Allokationsplan für die zweite Handelsperiode (NAP II), durch Vereinfachung der Zuteilungsregeln zu mehr Planungs- und Investitionssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu kommen. So wurde z.B. die Optionsregel gestrichen und eine ex-post-Kontrolle ist nicht mehr vorgesehen. Auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Emissionshandels und der moderate Erfüllungsfaktor für das produzierende Gewerbe werden vom MWV befürwortet.

Der für das produzierende Gewerbe vorgesehene Erfüllungsfaktor (0,9875) ist aus Sicht des MWV angemessen und sollte nicht mehr verschärft werden. Der MWV hält es für notwendig, im NAP II klar festzulegen, dass dieser Erfüllungsfaktor im ZuG 2012 festgeschrieben wird und es keine anteilige Kürzung („Zweiter Erfüllungsfaktor“ entspr. § 4 Abs. 4 ZuG 2007) geben wird.

Der MWV vermisst im NAP II die von der Bundesregierung angekündigte Kompensation von 30 Mio. t für Betroffene des zweiten Erfüllungsfaktors aus der ersten Handelsperiode. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser berechnete Ausgleich für in der ersten Handelsperiode unerwartet hart getroffene Unternehmen nicht umgesetzt werden sollte.

Sollten sich im Zuge der Feststellung des endgültigen Mengengerüsts oder im Rahmen des Zuteilungsverfahrens Fehlmengen ergeben, sollten notwendige Korrekturen aus der Reserve erbracht werden. Die vorgesehene Reserve ist nach unserer Einschätzung bei weitem nicht ausreichend und sollte aus der im Makroplan enthaltenen Flexibilität deutlich aufgestockt werden. Dadurch wird auch der Spielraum geschaffen, der für gegebenenfalls erforderliche Korrekturen benötigt würde.

Der MWV sieht es als unbedingt erforderlich an, auf größtmögliche Realitätsnähe der im Makroplan verwendeten Zahlen zu achten. Zu hoch angesetzt erscheinen die Zahlen für den Verkehrsbereich. Nach den aktuellen Absatzprognosen des MWV könnten die für den Straßenverkehr angesetzten Emissionsmengen um etwa 20 Mio. t CO<sub>2</sub> nach unten korrigiert werden. Hierdurch würde sich Raum für die Erhöhung der Planzahlen anderer Bereiche ergeben, etwa im Emissionshandelsbereich. Sauberer erfasst werden müssten die Emissionen aus dem Bereich Gewerbe/Handel/Dienstleistungen (GHD), die dem Emissionshandel unterliegen und die Emissionen aus dem Bereich Energie und Industrie, die nicht dem Emissionshandel unterliegen.

Diskussionsbedarf sieht der MWV noch bei der Abgrenzung des jeweiligen Anwendungsbereichs der unterschiedlichen Erfüllungsfaktoren für Energieerzeugung und –umwandlung einerseits und produzierendes Gewerbe andererseits. Dass die Kraftwerke der Industrie einschließlich der Erzeugung von Prozessdampf grundsätzlich dem harten Erfüllungsfaktor unterfallen sollen, steht nicht im Einklang mit der im NAP II gegebenen Begründung für die Einführung der unterschiedlichen Erfüllungsfaktoren. Industrielle Kraftwerke sind Teil der Wertschöpfungskette des produzierenden Gewerbes. Die öffentliche Debatte über Einpreisung der Zertifikate bezieht sich ausschließlich auf die Stromerzeugung für die allgemeine Versorgung. Nur dort ist aufgrund der Marktstruktur eine Einpreisung überhaupt möglich, während die Kraftwerke der Industrie regelmäßig der Herstellung von Produkten dienen, die sich auf offenen Märkten behaupten müssen. Der harte Erfüllungsfaktor trifft die industriellen Kraftwerke deshalb zu Unrecht. Details zu der zu den Kraftwerken zu führenden Diskussion sowie Anmerkungen zu den Standardauslastungsfaktoren finden sich in nachfolgendem **Anhang**.

Hamburg, den 22. Mai 2006

## **Anhang zum Positionspapier des MWV zum NAP II**

Der MWV verkennt nicht die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von industriellen Kraftwerken zu solchen der allgemeinen Versorgung. Es sollte aber zumindest der Versuch gemacht werden, hier sinnvolle und praktikable Kriterien zu entwickeln. Wir erwarten hier eine offene Diskussion, und stehen bereit, uns an dieser Diskussion aktiv mit unseren Überlegungen zu beteiligen.

Dies gilt auch für die Abgrenzung des Ausnahmebereiches für die Energieerzeugung durch Kraft-/Wärmekopplung. Uns scheint hier noch nicht hinreichend geklärt zu sein, ob die Herangehensweise über die vom Stromerzeugungsdenken geprägten Regelungen im KWK-Gesetz und der FW 308 nicht bei Anlagen wie den Kraftwerken der Raffinerien zu sinnwidrigen und ökologischen Überlegungen widersprechenden Ergebnissen führt. Die Raffineriekraftwerke sind primär auf Dampferzeugung ausgerichtet. Wird hieran eine Stromerzeugung gekoppelt, darf dies nicht gegenüber einer Kopplung von Dampferzeugung an eine Anlage zur Stromerzeugung benachteiligt werden.

Als Mindestforderung sieht es der MWV an, dass Erfüllungsfaktor, der aus dem produzierten KWK-Strom abgeleitet wird, sich auf die gesamte Kraftwerksanlage unter vollständiger Einbeziehung des Prozessdampfes bezieht. Ferner sollte klargestellt werden, dass es auf eine Einspeisung des KWK-Stromes in öffentliche Netze nicht ankommt.

Für unrealistisch hält der MWV die Zahl von lediglich 7500 bzw. 8000 Betriebsstunden im Jahr für Raffinerieanlagen bei den Standardauslastungsfaktoren für Neuanlagen. Raffinerien sind für Rund-um-die-Uhr-Betrieb an 365 Tagen im Jahr ausgelegt. Mit Ausfallzeiten ist praktisch nur durch gesetzlich vorgeschriebene Überholungen zu rechnen. Im Übrigen wird die Anlage ihre Produktionskapazität voll ausnutzen. Bei einer Neuanlage ist davon auszugehen, dass die Investition gut überlegt worden ist. Wir halten eine Zahl von mindestens 8650 Betriebsstunden für angemessen. Jede geringere Zahl würde auf eine versteckte zusätzliche Reduzierungspflicht hinauslaufen.